

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **06.04.2014**

AZ: **BSG 12/14-H S**

Urteil zu BSG 12/14-H S

In dem Verfahren BSG 12/14-HS

Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, vertreten durch die kommissarische Vertretung, diese vertreten durch den Verfahrensbevollmächtigten — Antragsteller — hilfsweise — , — , — und — , Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, vertreten durch den Verfahrensbevollmächtigten — Antragsteller —

ohne Antragsgegner

wegen Bestellung eines Notvorstandes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 06.04.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Daniela Berger, Florian Zumkeller-Quast, Benjamin Siggel, Georg von Boroviczeny und Lara Lämke beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Bestellung von zum Vorstand der Piratenpartei Deutschland wird abgewiesen.
- 2. Der Antrag auf Bestellung von , , , und zum Notvorstand der Piratenpartei Deutschland wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten 3 der 7 Mitglieder des Bundesvorstandes von ihrem Amt zurück. § 9a Abs. 10 Nr. 1 Bundessatzung definiert den Bundesvorstand als handlungsunfähig, wenn dieser höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.

Beim Antrags<mark>teller handelt es sich um den restlic</mark>hen Bundes<mark>vorst</mark>and, soweit er nicht zurückgetreten ist.

Bei den Antragstellern des Hilfsantrages handelt es sich um die nicht zurückgetretenen Mitglieder des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland in ihrer Funktion als Parteimitglieder.

Der restliche Bundesvorstand meint, er sei nicht vollständig handlungsunfähig. Soweit § 9a Abs. 10 Nr. 1 Bundessatzung etwas anderes regele, sei er mit höherrangigem Recht unvereinbar und daher nichtig.

Das PartG definiere nicht, wann ein Organ handlungsfähig sei. Als Mindestvoraussetzung sei lediglich eine Größe von drei Personen vorgeschrieben, § 11 Abs. 1 Satz 2 PartG. Diese Voraussetzung sei erfüllt. Weiterhin sei der Vorstand auch noch in der Lage, Entscheidungen zu treffen. Die Regelung des § 9a Abs. 10 Nr. 1 Bundessatzung lege die Handlungsfähigkeit ohne ersichtliche Begründung auf einen früheren Zeitpunkt fest.

-1/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **06.04.2014**

AZ: **BSG 12/14-H S**

Der Antragsteller beantragt,

zum Vorstand der Piratenpartei Deutschland mit der Bezeichnung Generalsekretär zu bestellen.

Hilfsweise beantragen die Antragsteller des Hilfsantrages,

(Vorsitzender), (Stellvertretende Vorsitzende), (Generalsekretär), (1. stellvertretende Generalsekretärin) und (2. stellvertretende Generalsekretärin) zum Notvorstand der Piratenpartei Deutschland zu bestellen.

Der Richter am Bundesschiedsgericht Markus Gerstel hat seine Ablehnung wegen Befangenheit beantragt. Dem ist das Bundesschiedsgericht mit Beschluss vom 20.03.2014 gefolgt. Der Richter Markus Gerstel ist aus dem Verfahren ausgeschieden und wurde durch die Richterin Lara Lämke ersetzt.

II. Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit des Hauptantrages ist zweifelhaft.

Das Bundesschiedsgericht ist für einen Antrag des Bundesvorstandes zuständig. § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO. Indessen kennt die Schiedsgerichtsordnung nur kontradiktorische Verfahren, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO. Die vom Antragssteller begehrte Einsetzung eines Notvorstandes ist jedoch ein Verfahren ohne Antragsgegner.

Eine Zulässigkeit könnte sich allenfalls aus einer gesetzeskonformen Auslegung der Satzung mit Blick auf eine analoge Anwendbarkeit des § 29 BGB dahingehend ergeben, dass bei Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vorstands diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom zuständigen Schiedsgericht zu bestellen wären. (Hierfür OLG Hamm, NJW-RR 1989, 1532 (1533), Palandt-Ellenberger, § 29, Rn. 1 mit Verweis auf die Staatsferne politischer Parteien, a.A. Rixen § 14 Rn. 18, auch § 11 Rn. 6, Ipsen § 11 Rn. 4, Soergel-Hadding, § 29, Rn. 4.)

Die Frage kann jedoch offen bleiben, da der Hauptantrag des Antragstellers jedenfalls unbegründet ist.

Der Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland ist nicht in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt, sondern vollständig handlungsunfähig, § 9a Abs. 10 Nr. 1 Bundessatzung. Die Regelung ist auch rechtmäßig.

Politische Parteien sind in der Ausgestaltung ihrer inneren Struktur grundsätzlich frei, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Organisationsfreiheit findet ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und einfachgesetzlich insbesondere in den Regelungen des Parteiengesetzes.

Soweit der Antragsteller vorträgt, die Handlungsunfähigkeit eines Organs sei im PartG nicht definiert, vermag das Schiedsgericht daraus nichts für die Unzulässigkeit einer satzungsmäßigen Regelung der Handlungsunfähigkeit herzuleiten.

Auch das Argument des Antragsteller, die Vorschrift <mark>lege de</mark>n Zeitpunkt der Handlungsunfähigkeit willkürlich und ohne Bezug auf die Nenngröße des B<mark>undes</mark>vorstandes fest, überzeugt nicht.

-2/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **06.04.2014**

AZ: **BSG 12/14-H S**

Bei politischen Gremien kann sich die Bedeutung eine formelle Regelung der Handlungsunfähigkeit auch aus dem Interesse ergeben, ein Organ neu zu wählen, wenn eine gewisse Repräsentanz oder politische Vielfalt nicht mehr sichergestellt ist, nachdem das Organ im Verhältnis zum Wahlzeitpunkt signifikant an Mitgliedern verloren hat.

Ob und inwieweit die gegenwärtige Regelung insoweit sinnvoll ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Das Bundesschiedsgericht überprüft alleine die Rechtmäßigkeit satzungsrechtlicher Vorschriften. Zu Zweckmäßigkeitserwägungen dagegen ist alleine der Satzungsgeber berufen.

Am Hilfsantrag der Antragsteller bestehen ebenfalls die genannten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit. Auch hier ist eine Entscheidung jedoch entbehrlich, da auch der Hilfsantrag jedenfalls unbegründet ist.

Es kann offenbleiben, ob eine analoge Anwendung des § 29 BGB generell überhaupt in Betracht kommt (s.o.). Es fehlt vorliegend bereits an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Die Bundessatzung enthält mit den § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung und § 9a Abs. 11 Bundessatzung selbst Vorschriften für den Fall eines handlungsunfähigen Bundesvorstandes, weshalb es eines Rückgriffes auf eine Analogie zu § 29 BGB nicht bedarf. Während § 9a Abs. 11 Bundessatzung den Fall eines vollständigen Rücktrittes des Bundesvorstandes regelt, betrifft § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung den – vorliegend einschlägigen – Fall der Handlungsunfähigkeit wegen Unterschreitung der satzungsmäßigen Mindestmitgliederanzahl nach § 9a Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 Bundessatzung.

Hiernach ist der restliche Bundesvorstand befugt und verpflichtet, zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu benennen und – zwecks Neuwahl des Bundesvorstandes – unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bestellung eines Notvorstandes durch das Bundesschiedsgericht verbleibt damit kein Raum.

Diese Regelung ist auch zulässig.

Allenfalls ließe sich an der Zulässigkeit der Regelung zweifeln, soweit sie in Fällen Anwendung finden soll, in denen der Bundesvorstand aus lediglich einem Mitglied (vgl. hierzu die Erwägungen in der amtl. Begründung für § 13 Abs. 1 Satz 2 PartG a.F.: BT-Drucks. III/1509, 21), oder – wenn man in § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG eine Handlungsunfähigkeitsregelung sehen will – aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

Sofern man insoweit einen Fall der gesetzlich geregelten Handlungsunfähigkeit des Vorstandes sehen will, wäre der Restvorstand von Gesetzes wegen nicht in der Lage, dann noch eine kommissarische Vertretung zu benennen.

Dies hätte indessen nur eine einschränkende gesetzeskonforme Auslegung des § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung zur Folge. Da vorliegend noch vier Mitglieder den Restvorstand bilden, kann aber auch diese Frage letztlich dahinstehen.